

Sachgemäßer Umgang mit Testverfahren

Prinzipiell ist die Mitgabe von psychometrischen Testverfahren sowohl im therapeutischen wie auch gutachterlichen Kontext aus fachlicher Perspektive unzulässig. Insbesondere im Rahmen eines rein diagnostischen Kontakts – wie sie eine Begutachtung darstellt – ist die Gefahr einer Einbeziehung Dritter durch den Probanden oder die Probandin zu groß, um unbeeinflusste und unverfälschte Ergebnisse zu erhalten. Auch die Möglichkeit einer Vervielfältigung und Weitergabe der Papiere an Dritte bzw. deren Archivierung, ist weder im Sinne der Autoren oder Autorinnen noch für Testanwender oder Testanwenderinnen zweckmäßig (man denke beispielsweise an entwicklungsorientierte änderungssensitive Verfahren, mit denen bspw. der Erfolg einer psychotherapeutischen Maßnahme eingeschätzt werden soll). Weiterhin ist bspw. bekannt, dass in den JVAen „Ratgeber für Gefangene“ vorliegen, in denen die „richtigen“ Antworten für manche Verfahren erläutert werden, was zugegebenermaßen ein spezieller, wenngleich je nach Kontext relevanter Bereich sachverständiger Tätigkeit ist.

Aber auch bei einer alleinigen und seitens des Probanden oder der Probandin motivierten Beantwortung ist nicht zu erwarten, dass dieser resp. diese die Fragen zügig und ohne viel nachzudenken beantwortet, wie seitens der Autoren oder Autorinnen zumeist empfohlen wird (vor allem vor dem Hintergrund späterer Korrekturen, wenn die aktuelle Befindlichkeit eine andere Beantwortung nahe legt). So stelle man sich bspw. vor, wie eine Person die Frage im FPI-R „Meine Partnerbeziehung (Ehe) ist gut“ beantwortet, wenn der ausgefüllte Bogen die nächsten vierzehn Tage im Flur der ehelichen Wohnung herumliegt.

Letztlich ist sicherlich auch der Anlass einer Begutachtung zu berücksichtigen, da bereits a priori bei Strafrechts- oder Familienangelegenheiten eher eine Dissimulation bzw. ein faking-good, bei Sozialrechtsbegutachtungen eher eine Simulation oder Aggravation problematischer Aspekte zu erwarten ist, was unter der Bedingung eines Ausfüllens unter Beratschlagungsmöglichkeit sicherlich nicht reduziert wird. Je nach Qualität der Begutachtung können „verfälschte“ Ergebnisse zwar auch durch andere Datenquellen relativiert werden, indem der Proband bzw. die Probandin auf die Ergebnisse der Verfahren angesprochen wird (was ehemals zur sachgemäßen Begutachtung gehören sollte), dann stellt sich aber bei einer Mitgabe von Unterlagen die Frage, warum überhaupt eine Testdiagnostik durchgeführt wurde.

Jeder Sachverständige stellt die Zeit der Testdiagnostik in Rechnung, also sollte es auch selbstverständlich sein, sich selbst oder eine entsprechend unterwiesene Fachkraft neben den Probanden zu setzen, während dieser die Bögen ausfüllt; zudem können so Verständnisfragen unmittelbar beantwortet werden. In einer therapeutischen Praxis gäbe es andererseits die Möglichkeit, den Klienten oder die Klientin entsprechend früher ein zu bestellen und im Wartezimmer vorab – oder im Anschluss an eine Sitzung – die betreffenden Verfahren anzuwenden. Bei rein biografischen Erhebungsverfahren kann im Hinblick auf den Umfang dieser, eine Mitgabe der Unterlagen unter Umständen hingegen vertretbar erscheinen.

sf